

## Teilnahmebedingungen für Ferienangebote der Kommunalen Jugendarbeit.

Stand: Februar 2022

### Anmeldung und Vertragsabschluss

Jedes Kind und jede\*r Jugendliche\*r kann sich für die Veranstaltungen der Kommunalen Jugendarbeit (Tagesangebote, Freizeiten) anmelden, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung (bspw. Alter) angegeben ist. Anmeldungen können nur über das Online-Anmeldeformular vorgenommen werden. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von den gesetzlichen Vertreter\*innen vorzunehmen. Das Online-Anmeldeformular ist sorgfältig und vollständig auszufüllen. Auf etwaige Besonderheiten (bspw. Allergien, individueller Unterstützungsbedarf) ist dabei hinzuweisen. Anmeldungen von Teilnehmenden mit Wohnsitz im Landkreis Starnberg haben Vorrang. Für jede\*n Teilnehmende\*n bzw. jede Familie und jede Veranstaltung ist ein eigenes Online-Anmeldeformular zu verwenden. Die bei den einzelnen Veranstaltungen angegebenen Altersgrenzen sind unbedingt einzuhalten (Stichtag: Geburtsdatum bei Veranstaltungsbeginn).

Der Teilnahmevertrag ist erst dann verbindlich, wenn die Kommunale Jugendarbeit die Buchung und den Preis bestätigt hat. Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden.

Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht. Die Kommunale Jugendarbeit behält sich die Auswahl und den Ausschluss von Teilnehmenden vor.

### Zahlungsbedingungen

Die anmeldenden gesetzliche Vertreter\*innen übernehmen die Verpflichtung, den Rechnungsbetrag oder die Rücktrittskosten zu bezahlen. Die Zahlung des ausstehenden Teilnehmerbeitrages ist mit der Anmeldebestätigung fällig. Wird in dem Schreiben ein anderer Termin genannt, so gilt dieser.

### Ermäßigungen

Bei finanziellen Schwierigkeiten kann ein Antrag auf Ermäßigung gestellt werden. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt zur Kommunalen Jugendarbeit auf. Die Kommunale Jugendarbeit entscheidet auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Anträge. Bitte geben Sie den Antrag nach Möglichkeit mit der Anmeldung ab.

### Rücktritt und Stornierung

Die/der Teilnehmende kann jederzeit vor Beginn der Veranstaltung zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich (E-Mail genügt) zu erfolgen.

Die bloße Nichtüberweisung des Teilnehmerbeitrages ist keine Rücktrittserklärung!

Bei Rücktritt werden folgende Ausfallgebühren fällig:

Veranstaltungen unter 200 Euro

Bis 30 Tage vor Beginn: 15 % des TN-Beitrages, min. 5 €

Vom 29. bis 22. Tag vor Beginn: 35 % des TN-Beitrages, min. 5 €

Vom 21. bis 15. Tag vor Beginn: 55 % des TN-Beitrages, min. 5 €

Ab 14 Tage vor Beginn: 75 % des TN-Beitrages, min 5 €

Bei Nichtteilnahme ohne Abmeldung: 80 % des TN-Beitrages, mind. 5 €

Veranstaltungen über 200 Euro

Bis 60 Tage vor Beginn: 25 €

Vom 60. bis 31. Tag vor Beginn: 60 % des TN-Beitrages

Vom 30. bis 15. Tag vor Beginn: 80 % des TN-Beitrages

Ab 14 Tage vor Beginn und bei Nichtteilnahme ohne Abmeldung: 90 % des TN-Beitrages

## **Rücktritt durch die Kommunale Jugendarbeit**

Wird eine ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, können wesentliche Programmpunkte nicht gewährleistet werden oder bestehen sonstige erhebliche Gründe (z. B. Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, Gefährdungen vor Ort), ist die Kommunale Jugendarbeit berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. Den eingezahlten Teilnehmerbeitrag erhalten die Teilnehmenden in voller Höhe zurück. Wird aus einem erheblichen Grund der Abbruch einer bereits begonnenen Veranstaltung notwendig, so erfolgt eine anteilige Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages. Weitere Ansprüche gegen die Kommunale Jugendarbeit entstehen nicht.

## **Kündigung**

Die Kommunale Jugendarbeit ist berechtigt, den Teilnahmevertrag fristlos zu kündigen, wenn die/der Teilnehmende wesentliche Vertragspflichten verletzt.

## **Versicherung**

Alle Teilnehmenden sind für die Dauer der Veranstaltung im Rahmen der für das Landratsamt Starnberg geltenden Bestimmungen gegen Unfall- und Haftpflichtschäden versichert. Diese Versicherung tritt erst in Kraft, wenn alle anderen Versicherungen den Schaden nicht voll abdecken. Ein auftretender Schadensfall ist unverzüglich den für die Veranstaltung verantwortlichen Betreuer\*innen anzuzeigen.

Die Kommunale Jugendarbeit empfiehlt den Abschluss einer zusätzlichen Reiserücktrittsversicherung. Bei Auslandsfahrten ist es zusätzlich ratsam, eine entsprechende Auslandsreisekrankenversicherung abzuschließen.

Die Kommunale Jugendarbeit weist ausdrücklich darauf hin, dass bei den Veranstaltungen ein gewisses Risiko nie ausgeschlossen werden kann. Die Teilnahme erfolgt somit grundsätzlich auf eigene Gefahr und eigene Verantwortung. Der Umfang der Aufsichtspflicht durch die Betreuer\*innen entspricht den pädagogischen Zielrichtungen der Veranstaltung und dem Alter der Teilnehmenden.

## **Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen**

Die Teilnehmenden bzw. die gesetzlichen Vertreter\*innen sind für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten der Teilnehmenden, auch wenn diese Vorschriften nach Buchung geändert werden sollten.

## **Sonstiges**

Während der Veranstaltungen gelten die Regelungen des deutschen Jugendschutzgesetzes. Diese Regelungen sind auch im Ausland bindend, insofern dort keine strengeren Maßgaben gelten. Volljährige Teilnehmende sind verpflichtet, sich in ihrem Verhalten der Gesamtgruppe und den Anforderungen der Veranstaltung anzupassen und ein gegebenenfalls ausgesprochenes Alkoholverbot einzuhalten.

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, den Anordnungen der haupt- und ehrenamtlichen Betreuer\*innen Folge zu leisten und Hausordnungen bzw. die von den Betreuer\*innen aufgestellten Regeln einzuhalten. Weiterhin sind sie verpflichtet, sich so zu verhalten, dass weder Einzelpersonen noch der Gesamtgruppe oder der Kommunalen Jugendarbeit ein materieller wie immaterieller Schaden entsteht. Sollten dennoch durch das Fehlverhalten der Teilnehmenden finanzielle Nachteile entstehen, so gehen daraus entstehende Kosten zu Lasten der/des betreffenden Teilnehmenden bzw. deren/dessen gesetzliche Vertreter\*innen. Bei groben Verstößen dürfen Teilnehmende im Ermessen der Betreuer\*innen auf eigene Kosten nach Hause geschickt werden.

Die Teilnehmenden – bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter\*innen – erklären sich bei Erkrankungen bzw. Unfällen mit notwendigen ärztlichen Behandlungen einverstanden (dies gilt auch für chirurgische Eingriffe).

Die gesetzlichen Vertreter\*innen erklären sich weiterhin einverstanden, dass die Teilnehmenden zeitweise ohne Aufsicht sein dürfen. Von Seiten der Kommunalen Jugendarbeit kann keine ständige Beaufsichtigung der einzelnen Teilnehmenden gewährleistet werden.

**Mit der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen der Kommunalen Jugendarbeit anerkannt.**